

Aus gegebenem Anlass informiert die Leistungsgemeinschaft Beschallungstechnik über die Normensituation im Bereich der Sprachalarmanlagen, da sich hier durch Inkrafttreten neuer internationaler, europäischer und nationaler Normen neue Anforderungen an die Zentralentechnik und Peripherie zum Aufbau dieser Anlagen ergeben haben.

Erläuterungen zu der Normensituation für Sprachalarmanlagen (SAA)

Die nachfolgende Grafik zeigt die aktuelle Normensituation und die Unterscheidung in Anwendungs- und Produktnormen und ihr Zusammenwirken:



DIN VDE 0833-4 – Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

Teil 4 - Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall

Diese Norm ist eine nationale Anwendungsrichtlinie und seit 1. September 2007 in Kraft, die Konzept, Planung + Projektierung, Installation, Inbetriebsetzung, Abnahme, Betrieb und Instandhaltung von Sprachalarmanlagen beschreibt.

In den folgenden harmonisierten europäischen Produktnormen sind die Anforderungen, Leistungsmerkmale und Prüfverfahren für Komponenten von SAA definiert:

EN 54-4 Brandmeldeanlagen - Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen,

EN 54-16 Brandmeldeanlagen - Teil 16: Sprachalarmzentralen,

EN 54-24 Brandmeldeanlagen - Teil 24: Komponenten für Sprachalarmierungssysteme – Lautsprecher

Als Grundlage für die CE-Kennzeichnung sind sie im Harmonisierungsprozess verankert und wurden im Dezember 2008 mit einer definierten Übergangsfrist im europäischen Amtsblatt bekannt gemacht. Nach Ablauf der Übergangsfrist (z.B. EN 54-16 März 2011) müssen die Produkte, die in den Markt gebracht werden das CE-Kennzeichen tragen.

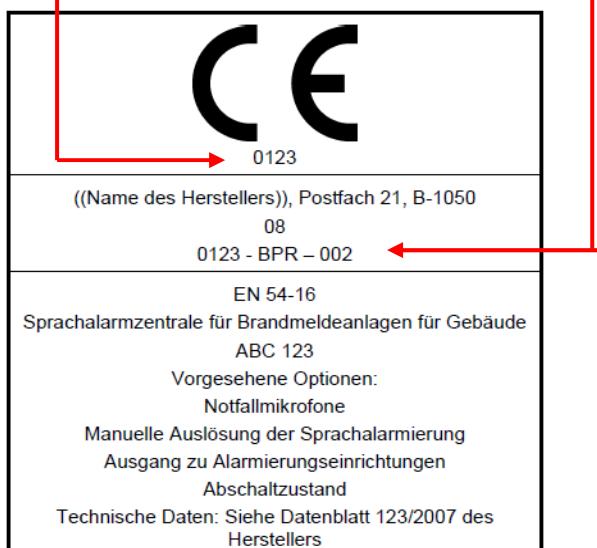
SAA sind Bestandteil von Brandmeldeanlagen und müssen nach Bauproduktengesetz (BauPG) auf Basis der harmonisierten europäischen Normen geprüft und zertifiziert sein. Die Bestätigung erfolgt durch ein EG-Konformitätszertifikat und dem CE-Zeichen mit Angabe der Prüfstellenkennnummer.

Für Sprachalarmzentralen darf ein EG-Konformitätszertifikat nur durch eine bauaufsichtlich anerkannte PÜZ-Stelle (Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle; Notified Body gemäß BPR) ausgestellt werden. Die aktuell bauaufsichtlich anerkannten PÜZ-Stellen für Sprachalarmzentralen können auf folgender Website nachgelesen werden:

http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=cpd.nb_hs&hs_id=133001

Mit Stand Anfang August 2009 sind sechs bauaufsichtlich anerkannte PÜZ-Stellen notifiziert, in Deutschland ist das derzeit nur der VdS in Köln.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die CE-Kennzeichnung eines Produktes nach EN 54-16. Hier muss das Symbol für die CE-Kennzeichnung (nach der Richtlinie 93/68/EWG) zusammen mit der Nummer des EG-Konformitätszertifikates und der Nummer der notifizierten Stelle angebracht werden.



Fazit:

Die Prüfung von Sprachalarmzentralen nach Produktnorm EN 54-16 und die Ausstellung eines EG-Konformitätszertifikats darf nur durch eine bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle (PÜZ-Stelle) erfolgen.

Eine Prüfung und Zertifizierung nach Produktnorm EN 54-16 durch eine bauaufsichtlich nicht anerkannte Prüfstelle ist grundsätzlich auch möglich, entspricht jedoch nicht der Bauproduktenrichtlinie und darf nicht mit dem EG-Konformitätszertifikat verwechselt werden.

Eine Prüfung nach der internationalen Norm ISO 7240-16 ist für Europa irrelevant, da die ISO-Normen durch das CEN (Europäisches Komitee für Normung) nicht übernommen wurden.